

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-007/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	17.02.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	23.02.2016	öffentlich

Jahresabschluss 2011

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2011.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

§ 82 Abs. 2 BbgKVerf regelt die Inhalte des Jahresabschlusses:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht (falls erforderlich)

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellte die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses auf und übergab diesen der Rechnungsprüferin der Stadt Nauen zur Prüfung. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Rechnungsprüferin empfahl deshalb der Gemeindevertretung, den Jahresabschluss 2011 zu beschließen.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht des RPA Nauen inkl. Jahresabschlussbericht der Gemeinde Wustermark

Az.:
20.01.2016